



Dr. Stefan Brink

LfDI Baden-Württemberg

7. November 2019

Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement

## **Digitalisierung im Ehrenamt**

### **10 Thesen**

1. Die **Digitalisierung** schafft auch für die ehrenamtliche Betätigung eine Vielzahl unterstützender Möglichkeiten, sie erleichtert Kommunikation und Organisation.
2. Anders als im gewerblichen Bereich entziehen sich wesentliche Aspekte ehrenamtlicher Tätigkeit einer durchgreifenden, Effizienzen steigernden Digitalisierung. Auch deswegen wird das Ehrenamt von den **Lasten der Digitalisierung** (Investitionskosten; Grenzen der Eigenleistung – Angewiesensein auf Dienstleister; Pflichten des Datenschutzes) härter getroffen als das Gewerbe.
3. Im Bereich des **Datenschutzes** treffen alle Verantwortlichen – auch die ehrenamtlich Tätigen – seit Mai 2018 **wesentlich gesteigerte Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung**: dazu zählen Dokumentations- und Rechenschaftspflichten, Informationspflichten und risikoorientierte Pflichten (Melde- und Prüfpflichten).
4. Daneben bestehen zahlreiche bereits bekannte Pflichten, etwa zum Führen von Verarbeitungsverzeichnissen oder zur Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die in Kombination mit den neuen Verpflichtungen zu einer

**Überlastung des Ehrenamts** beitragen.

5. Zu den **Schwächen der DS-GVO** zählt die **unterschiedslose Regulierung** von ehrenamtlich Tätigen und kleinen gewerblichen Betrieben einerseits und von Großkonzernen andererseits. Hier sollten Korrekturversuche zugunsten einer Differenzierung ansetzen, die allerdings alleine **auf EU-Ebene** und nicht national Erfolg versprechen.

6. Datenschutzrechtliche **Pflichten** haben ehrenamtlich Tätige in erster Linie **gegenüber den eigenen Mitgliedern und Empfängern** von Unterstützungsleistungen. Diese Schutzpflichten lassen sich **nicht wesentlich reduzieren**, ohne deren Bürgerrechte unangemessen einzuschränken.

7. Möglich bleibt die **Entlastung von nationalen Vorgaben**, etwa die Freistellung **nicht gewerblich tätiger Vereine** von der Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten. Möglich wäre eine Beschränkung der Bestellpflicht auf „**geschäftsmäßige Verarbeitungen**“.

8. Zu den Besonderheiten des Ehrenamtes zählt, dass die im gewerblichen Bereich alltägliche **Auslagerung von Tätigkeiten** durch den Einsatz von externen Dienstleistern **aus finanziellen oder ideellen Gründen nicht funktioniert**.

9. Soweit von datenschutzrechtlichen Pflichten nicht suspendiert werden kann, müssen ehrenamtlich Tätige durch einen **Anspruch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen** gefördert werden. Hier haben die Datenschutz-Aufsichtsbehörden eine klare Aufgabe, auch die Stiftung Datenschutz kann durch **Mustertexte und praktische Anleitung** helfen.

10. Wenn Vereine die **Beratungsleistungen der Datenschutzaufsichtsbehörden** zunehmend in Anspruch nehmen, wird die **föderale Struktur der Datenschutzaufsicht** in Deutschland wichtiger. Sie zu erhalten gewährleistet eine ortsnahe, effektive und pragmatische Beratung der Verantwortlichen im Ehrenamt.